

organ hat die Strafsache in diesem Falle entweder nicht genügend umfassend und exakt aufgeklärt, oder es ist seiner im § 102, Abs. 3 StPO festgelegten Pflicht zur Sicherung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte nicht oder nur ungenügend nachgekommen. Voraussetzung für eine Rückgabe wegen ungenügender Sachaufklärung ist stets, daß noch Möglichkeiten zur Klärung gegeben sind. Die Rückgabe hat gemäß § 153 StPO in Form einer schriftlich begründeten Verfügung zu erfolgen, in der die Mängel der Ermittlungen kritisch darzulegen und gleichzeitig konkrete Weisungen über den Inhalt der noch zu führenden Ermittlungen zu geben sind. Je genauer und detaillierter diese Weisungen sind, um so besser ist das Untersuchungsorgan in der Lage, die vom Staatsanwalt festgestellten Mängel zu beheben. Der Staatsanwalt hat in der Rückgabeverfügung eine genaue Frist festzusetzen, innerhalb derer die Nachermittlungen zu tätigen sind. Das Verfahren bleibt bei ihm anhängig, so daß ihm die Akte in jedem Fall sofort nach Durchführung der Nachermittlungen zur weiteren Veranlassung zurückzugeben ist. Je nach dem Ergebnis dieser Nachermittlungen trifft der Staatsanwalt dann eine der in den §§ 148 bis 150, 154 StPO vorgesehenen Abschlußentscheidungen. Er hat auch die Möglichkeit, die Sache erneut zur Durchführung von Nachermittlungen zurückzugeben, nämlich dann, wenn das Untersuchungsorgan seinen Weisungen nicht genügend sorgfältig nachgekommen ist.

5.2.6. Die Erhebung der Anklage: Die Bedeutung der Anklageschrift

Liegt hinreichender Tatverdacht vor und sind weder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht noch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 148, Abs. 1, Ziff. 3 und 4 gegeben, hat der Staatsanwalt bei Gericht Anklage zu erheben oder Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu stellen (§154 StPO). Die Erhebung der Anklage erfolgt durch Einreichen einer Anklageschrift bei dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht. Diese Anklageschrift hat eine mehrfache Bedeutung. Der Staatsanwalt teilt mit ihr dem Gericht seinen Standpunkt über die Strafsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit, so wie er ihn in der Hauptverhandlung zu vertreten beabsichtigt. Er kann darlegen, was er für erwiesen hält und was nicht, wie er die Verhaltensweise des Beschuldigten einschätzt, und er kann dem Gericht seine Vorschläge für die rechtliche Subsumtion unterbreiten. Mit seiner Anklageschrift bestimmt der Staatsanwalt den Rahmen, innerhalb dessen das Gericht die Sache zu verhandeln hat. Er bezeichnet genau die Person und die Handlung, über die das Gericht befinden soll. Damit begrenzt der Staatsanwalt den Gegenstand des Strafverfahrens. Über nicht in der Anklageschrift als Beschuldigte angeführte Personen und nicht ausdrücklich im Anklagetenor angeklagte Handlungen darf das Gericht ohne weitere Anklage des Staatsanwalts nicht entscheiden. Die Anklageschrift dient dem Staatsanwalt mit als Grundlage für seine Tätigkeit in der Hauptverhandlung.

Durch die Anklageschrift erfährt der Beschuldigte, wie der Staatsanwalt den Sachverhalt einschätzt und was ihm von diesem vor Gericht zur Last gelegt wird. Er kann feststellen, auf welchen Tatsachen und Beweismitteln die Anklage beruht und wie der Staatsanwalt diese Tatsachen und Beweismittel würdigt. Dadurch wird ihm die Möglichkeit gegeben, sich besser auf seine Verteidigung in der Haupt Verhandlung vorzubereiten.